

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

nur per E-Mail

An
alle Schulen des Landes Berlin

nachrichtlich:

- die Schulaufsicht in den Außenstellen
- die bezirklichen Schul- und Gesundheitsämter
- die Schulpraktischen Seminare
- die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Geschäftszeichen II C 1.6/II C 1.7
Bearbeitung Benjamin Klingbeil/Gernoth Schmidt
Zimmer 4A20/4A03
Telefon (030) 90227 6153/5688
Zentrale ■ Intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
E-Mail benjamin.klingbeil@senbjf.berlin.de
gernoth.schmidt@senbjf.berlin.de

10. November 2020

Wegfall des datenschutzrechtlichen Einwilligungserfordernisses bei schulärztlichen Untersuchungen

Durch die Änderung des § 64 Absatz 4 Schulgesetz im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des bereichs-spezifischen Datenschutzrechts in den Berliner Landesgesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (EU Datenschutz-Grundverordnung) vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807) ist für die Übermittlung personenbezogener Schülerdaten durch die Schulen an die Gesundheitsämter (KJGD) bei schulgesetzlich verpflichtenden schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen ab sofort keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten mehr notwendig. Damit verringert sich der nicht unerhebliche administrative Mehraufwand bei Schulen und Gesundheitsämtern, der insbesondere dann entstanden ist, wenn Erziehungsberechtigte keine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilt haben.

Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 SchulG (Schuleingangsuntersuchung), zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 SchulG (schulärztliche Untersuchung von aus dem Ausland zuziehenden Schülerinnen und Schülern) sowie zur Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 SchulG mithin wieder personenbezogene Daten der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten übermitteln. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den als Anlage beige-fügten Wortlaut des neuen § 64 Absatz 4 SchulG.

Da keine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mehr erforderlich ist, entfallen die entsprechenden Vordrucke Schul 109 E (Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Schuleingangsuntersuchung) und Schul 103 E (Erklärung der Erziehungsberechtigten zur schulärztlichen Untersuchung bei Zuzug) ersatzlos mit sofortiger Wirkung. Die Schulen dürfen für alle Schülerinnen und Schüler die Vordrucke Schul 109 und Schul 103 auch im aktuellen Verfahren an die Gesundheitsämter versenden.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveneck', written in a cursive style.

Thomas Duveneck

Anlage

Anlage

Auszug aus dem Schulgesetz
§ 64 Absatz 4 Schulgesetz in der Fassung vom 12.10.2020

„(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder und Angaben zum Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Zur Durchführung der schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.“